

Satzung des Fördervereins „Burg Schönfels e.V.“

in der Neufassung vom 26.11.2015

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 11.09.1992 gegründet und führt den Namen „Förderverein Burg Schönfels e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Lichtentanne.
3. Das Geschäftsjahr ist, mit Ausnahme des Gründungsjahres, das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele, Aufgaben und allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Denkmalpflege sowie des Denkmalschutzes zum Erhalt der denkmalgeschützten Burganlage von Burg Schönfels,
 - die Förderung des Museums der Burg Schönfels,
 - die Förderung der Geschichts- und Heimatforschung sowie der Traditionspflege
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die konzeptionelle und finanzielle Mitwirkung an der denkmalpflegerischen Instandsetzung, Erhaltung und Nutzung der Burg Schönfels einschließlich der Zuarbeit von Beschlussanregungen an den Träger der Burg in Übereinstimmung mit den Interessen des Trägers der Burg Schönfels,
 - b) die Mitwirkung an der Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes des Museums der Burg Schönfels
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit, Publikationstätigkeit und Werbung für die Burg Schönfels,
 - d) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Burg Schönfels,
 - e) die Gewinnung von Vereinsmitgliedern und Sponsoren sowie das Einwerben von Spenden,
 - f) die Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Partnern und Vereinen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person,
 - b) jede juristische Person (Behörden, Körperschaften, Betriebe, Vereine, Einrichtungen, Verbände, rechtsfähige Personengesellschaften).

unabhängig vom Sitz und Wohnsitz. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Mitgliedes wird mit Zugang der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes wirksam. Die Pflichten der Mitglieder bestehen vor allem darin, sich für die Verwirklichung der Ziele dieser Satzung einzusetzen. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal eines jeden Jahres bis spätestens 31. März fällig. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

2. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes (natürliche Person) oder mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung, die das Mitglied gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. abgibt, zum Jahresende des laufenden Jahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein bei satzungswidrigem Verhalten, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet. Als satzungswidriges Verhalten gilt insbesondere, wenn trotz zweimaliger Mahnung im laufenden Geschäftsjahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde sowie die Weigerung, an Maßnahmen mitzuwirken, die der Realisierung des Vereinsziels dienen.
4. Die Mitglieder sind gehalten, im öffentlichen und beruflichen Umfeld für die Vereinsziele zu wirken, diese allseitig zu fördern und sich dabei untereinander mit Rat und Tat zu unterstützen. Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich aus den unter § 2 genannten Aufgaben und Zielen sowie aus dem möglichst jährlich durch den Vorstand zu erstellenden Arbeitsprogramm des Vereins.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung und
- b) Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und ist öffentlich. Diese ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorsitz des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (§ 5 Abs. 8), des Erwerbs, Verkaufs, der Belastung und Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten über 10.000,00 EUR (§ 6 Abs. 7), der Satzungsänderung (§ 10) und der Auflösung des Vereins (§ 11). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anwesenheit von Nichtmitgliedern.
7. Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Beantragung vorzeitiger Neuwahlen des Vorstandes,

- e) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abberufung des Bürgermeisters der Sitzgemeinde als Vorstandsmitglied wird nur mit Zustimmung der Sitzgemeinde wirksam.
 - f) die Satzungsänderung,
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
9. Die alljährlich stattfindende Jahresmitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
- a) Jahresbericht und Vorschau für das folgende Jahr sowie den Bericht des Schatzmeisters,
 - b) Rechenschaftsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern für das folgende Jahr
 - d) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht wurden und
 - e) Entlastung des Vorstandes.
10. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 51% der anwesenden Mitglieder ist geheim und schriftlich abzustimmen. Jedes volljährige Mitglied, jede juristische Person und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, wobei die Stimme der juristischen Person nur einheitlich abgegeben werden kann.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) einem Schatzmeister und
 - d) mindestens 2 bis maximal 6 Beisitzern, darunter dem Bürgermeister der Sitzgemeinde
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Bürgermeister der Sitzgemeinde ist kraft Satzung ständiges Mitglied des Vorstandes und kann hiervon nur mit Zustimmung der Sitzgemeinde abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Kooptierung eines geeigneten Vereinsmitgliedes durch den Vorstand bis zur Ersatzwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bei Nichterfüllung der Aufgaben durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung vorzeitige Neuwahlen verlangen. Bei Ausscheiden aus dem Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche. Der Vorstand muss unter Einhaltung der Ladungsfrist zusammentreten, wenn es von einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, wobei mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Gemeindeverwaltung stellt den Protokollführer. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand zu Beginn der jeweiligen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins,
 - b) Erstellung eines jährlichen Arbeitsprogramms zur Verwirklichung der Ziele nach § 2 Abs. 4,

- c) Bestellung und Kontrolle der Geschäftsführung,
 - d) Beratung aller Vorlagen für Mitgliederversammlungen,
 - e) Bildung und Kontrolle von Ausschüssen,
 - f) Aufstellen des jährlichen Haushaltsplanes,
 - g) Klärung von Konflikten,
 - h) Die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln des Fördervereins unter vorrangiger Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Erhaltung und Nutzung der Burg und der Förderung des Museums sowie die Empfehlung zum Einsatz von Drittmitteln.
6. Dem Vorsitzenden obliegen die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, die Kontrolle der Vereinsbeschlüsse sowie die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende pflegt einen besonders engen Kontakt zum Geschäftsführer und bereitet mit diesem die Vorstandssitzungen vor. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder mit einem Beisitzer, den Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister oder einem Beisitzer oder durch den Schatzmeister zusammen mit einem Beisitzer vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister sowie die Beisitzer zusammen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung für und gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten über 10.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
7. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen.

§ 7 – Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
2. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit dem Vereinsvermögen.
3. Die Verwendung sämtlicher Mittel des Vereins hat ausschließlich zweckgebunden zur Erfüllung der Zwecke und Ziele des Vereins zu erfolgen. Dabei ist für Ausgaben und Aufwendungen des Vereins sowie Einnahmen und Ausgaben Nachweis zu führen. Dies obliegt dem Vorstand in Erfüllung des jährlichen Haushaltplanes nach § 6 Abs. 5 Buchstabe f. Erweist sich die Erstellung einer langfristigen Finanzierungsplanung als erforderlich, so ist diese durch die jährliche Mitgliederversammlung zu bestätigen und bildet sodann die verbindliche Arbeitsgrundlage für den Vorstand.
4. Alle Finanzierungsquellen sind zur Sicherung der Gesamtfinanzierung zum Nutzen der Burg auszuschöpfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich; es besteht nur ein Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Der Vorstand kann Verträge mit Mitgliedern oder Personen (natürliche oder juristische) abschließen, um im Sinne der Satzung und der Ziele des Vereins Aufgaben erledigen zu lassen.

§ 8 – Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von einem Jahr, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 – Geschäftsführung

1. Zur unmittelbaren Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins werden ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB und erforderlichenfalls weitere Mitarbeiter durch den Vorstand bestellt.
2. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist ehrenamtlich. Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfts- und Vereinstätigkeit unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Aufgaben. Dabei ist der Geschäftsführer nur berechtigt, die vom Vorstand vorgegebenen und der Höhe nach festgesetzten Rechtsgeschäfte zu tätigen. Bei eilbedürftigen Entscheidungen gilt der Geschäftsführer als bevollmächtigt, Rechtshandlungen im Wert von bis zu 500,00 € vorzunehmen, darüber hinaus nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 7. Zur Abgabe von einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand nach § 6 Abs. 7 bevollmächtigt. Der Vorstand ist zur nächsten Vorstandssitzung über die im Rahmen der Bevollmächtigung erteilten Rechtshandlungen des Geschäftsführers durch diesen zu informieren. Der Geschäftsführer pflegt einen engen Kontakt zum Vorstandsvorsitzenden und bereitet mit ihm die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor. An Sitzungen des Vorstandes sowie von Fachausschüssen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10 – Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine weitere Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sitzgemeinde der Burg oder deren Rechtsnachfolger als Träger der Burg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig zur Erhaltung der Burg Schönfels.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 12– Gerichtsstand und Erfüllungsort

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Zwickau.

§ 13 – Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2015 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Von Römer
Vereinsvorsitzender